

# RS Vwgh 1998/9/29 96/09/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §14a Abs1 idF 1992/475;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §60;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der Mitwirkungspflicht einer Partei kommt lediglich dort Bedeutung zu, wo es der Behörde nicht möglich ist, von sich aus und ohne Mitwirkung der Partei tätig zu werden (Hinweis E 26.1.1995, 94/19/0413). Dies trifft auf Auskünfte anderer amtlicher Stellen - dh der Gerichte, aber auch der zuständigen Gebietskrankenkassen - nicht zu (hier: Die Behörden des Verwaltungsverfahrens haben es unterlassen, sich - wenn auch nur telefonisch - über den Gegenstand der beim Bezirksgericht Innere Stadt bzw beim Arbeitsgericht und Sozialgericht Wien anhängigen Verfahren in Ansehung der strittigen Beschäftigungszeiten des Ausländers iSd § 14a AuslBG zu informieren).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090172.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>